

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 204/07 B

L 2 U 109/06 (LSG für das Saarland)
S 3 U 111/05 (SG Saarbrücken)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd,
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 15, 55130 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2007 durch den
Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 6. Juni 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl 2005, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Ob die vom Kläger formulierte und eingehend anhand seines Einzelfalls dargelegte Frage, ob und inwieweit der medizinische Gutachter sich über die arbeitsplatzspezifische Situation bei entsprechenden Unfällen informieren muss, überhaupt eine abstrakte Rechtsfrage in diesem Sinne ist, kann dahingestellt bleiben. Denn der Kläger hat nicht aufgezeigt, welche Rechtsgrundsätze es schon zu dieser Frage - der Feststellung der Anknüpfungstatsachen für die Beurteilung des Sachverständigen - gibt und inwieweit diese einer Weiterentwicklung bedürfen (vgl als Rechtsgrundlage nur § 404a der Zivilprozessordnung <ZPO> sowie aus der Literatur Krasney/Udsching, aaO, III, RdNr 110 ff.)
- 4 Zum zweiten rügt der Kläger einen Verfahrensmangel, weil an dem Urteil als ehrenamtlicher Richter Herr C. mitgewirkt habe. Damit liege ein Verstoß gegen § 60 Abs 1 SGG iVm § 41 Nr 1 ZPO vor, denn Herr C. sei Personalchef des Beschäftigungsunternehmens des Klägers, das Mitglied der Beklagten sei und um so höhere Beiträge an diese zahlen müsse, je schwerer die sich in dem Unternehmen ereignenden Unfälle seien. Mit diesem Vorbringen hat der Kläger jedoch keinen für das Urteil des LSG erheblichen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet.



- 5 Zwar stellt die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Richters an einer Entscheidung einen solchen Verfahrensmangel dar (Peter Becker, SGB 2007, 328, 333), der Beschwerdebegründung ist jedoch nicht zu entnehmen, dass die Voraussetzungen des § 41 Nr 1 ZPO in der Person des Herrn C. erfüllt sind. Denn nicht er, sondern die beklagte Berufsgenossenschaft ist Beteiligte des Verfahrens und er steht auch nicht in dem Verhältnis eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen zu ihr. Ob aus den vom Kläger vorgetragene Umstände ggf eine Befangenheit von Herrn C. iS des § 42 ZPO folgt, kann mangels entsprechenden Vortrags dahingestellt bleiben.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)